

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Band:** 35 (1962)

**Heft:** 8

**Artikel:** Einwirkung chemischer Kampfstoffe auf die Verpflegung

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-517495>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Einwirkung chemischer Kampfstoffe auf die Verpflegung

1. Lebensmittel, bzw. Futtermittel können chemische Kampfstoffe aufnehmen und festhalten. Der Genuss solcher Nahrungsmittel verursacht gesundheitliche Schädigungen, die unter Umständen zum Tode führen können.
2. Der Grad der Gefährdung, dem man sich bei der Einnahme solcher Nahrungsmittel aussetzt, ist abhängig von der Art des Kampfstoffes, der Konzentration und der Dauer seiner Einwirkung. Die Intensität der Vergiftung eines Nahrungsmittels ist ausserdem abhängig von dessen Natur und Beschaffenheit.
3. Die sichere Erkennung der Vergiftung von Nahrungsmitteln kann äusserst schwierig sein, namentlich wenn neuere chemische Kampfstoffe zum Einsatz gelangen. Eine unmittelbare Erkennung durch unsere Sinnesorgane wird vielfach nicht möglich sein. Geschmacksproben sind zu unterlassen, da sie lebensgefährlich sein können.
4. Kampfstoffvergiftete Lebens- und Futtermittel können nur unter bestimmten Voraussetzungen entgiftet, das heisst wieder genussfähig gemacht werden. Dies setzt jedoch in erster Linie die sichere Bestimmung des chemischen Kampfstoffes voraus, welcher die Vergiftung verursachte. Die Grundlagen für die Weisungen für die Entgiftung werden durch die zuständigen Laboratorien ermittelt, und die entsprechenden Weisungen werden von Fall zu Fall von den ABC-Offizieren erlassen.
5. Da in vielen Fällen die Vergiftung nur sehr schwer zu erkennen, die Entgiftungsmöglichkeiten unsicher und ein Entscheid über die Genussfähigkeit oft schwer zu fällen ist, muss alles darangestellt werden, um Lebensmittel der Möglichkeit der Einwirkung chemischer Kampfstoffe zu entziehen.
6. Vor der Einwirkung chemischer Kampfstoffe brauchen keinen besonderen Schutz alle diejenigen Lebensmittel, deren Packung als gasdicht betrachtet werden kann. Gassicheren Schutz bieten alle ganzen und gut verschlossenen Blechbüchsen, sowie alle Packungen, die zum mindesten eine gut schliessende Aluminium- oder Staniolfolie aufweisen.
7. Alle Nahrungsmittel, deren Packung nicht gasdicht ist, sind vor der Einwirkung chemischer Kampfstoffe wie folgt zu schützen:
  - a) *Lebensmittelvorräte, Lebensmittel in Küche und Magazinen*
    - Einlagerung soweit möglich in gasdichten Räumen
    - Lagerung in Gruben, die mit Zelteinheiten, Wagenblachen, nassen Säcken oder Tüchern, Dachpappe usw. gasdicht zu überdecken sind.
    - Einschliessen in gasdichte Behälter, wie Kochkisten und Milchkannen.
  - b) *Lebensmittel auf dem Transport*
    - Einwickeln der Lebensmittel in Zelteinheiten, Wagenblachen, nasse Säcke oder Tücher.
    - Das Zudecken des Fahrzeuges mit der Wagenblache allein genügt nicht, indem Gase und Dämpfe das zu schützende Gut auch von unten angreifen können.
  - c) *Lebensmittel auf dem Mann*
    - Die Tagesportion wird in die Gamelle versorgt. Die Abdichtung erfolgt durch Einklemmen eines feuchten Tuches zwischen Gamelle und Deckel.
8. Sollte trotz aller vorsorglichen Massnahmen Verdacht bestehen, dass Nahrungs- oder Futtermittel vergiftet worden sind, so ist wie folgt zu verfahren:
  - Kleinere Quantitäten sind zu vernichten (vergraben, verbrennen)
  - Grössere Vorräte sind dem ABC-Offizier zu melden, der für die Entnahme von Proben und für die Weiterleitung an das zuständige Laboratorium zur Untersuchung sorgt.
  - Lebensmittel und Fourage, bei denen Verdacht auf Vergiftung durch chemische Kampfstoffe besteht, sind bis zum Eintreffen von Weisungen des zuständigen ABC-Offiziers zu kennzeichnen und gesondert, unter Verschluss zu halten. Zuverlässige Untersuchungsergebnisse und Weisungen über das weitere Vorgehen sind nicht innert kurzer Zeit zu erwarten.